



# GEMEINDE SULZ

VORARLBERG

## Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F., i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, i.d.g.F., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960, i.d.g.F., wird angeordnet:

**Zur Durchführung eines Tages der offenen Tür wird die Gemeindestraße „Austraße“ von der Kreuzung „Austraße – Schützenstraße“ bis zur Kreuzung „Austraße - Schlöblestraße“ am**

**Freitag, den 22.04.2022 von 12.00 bis 19.00 Uhr**

**einseitig für den gesamten Verkehr gesperrt und als Einbahnregelung mit Fahrtrichtung „Schlöblestraße“ ausgewiesen. Hierauf ist auf Höhe der Einmündungen in die „Schützenstraße“ sowie die „Schlöblestraße“ hinzuweisen.**

Diese Verordnung ist von der mit den Bauarbeiten beauftragten Firma durch die Straßenverkehrszeichen nach § 52 a) Ziff. 2 „EINFAHRT VERBOTEN“, § 53 Abs. 1) Ziff. 10 „EINBAHNSTRASSE“ sowie § 53 Ziff. 16b StVO „Umleitung“ kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, i.d.g.F., mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Wutschitz

### Verteiler:

- Anschlagtafel
- Gemeindeblatt
- Gemeindebauhof
- Polizeiinspektion Sulz
- Feuerwehr Sulz
- Fries Kunststofftechnik GmbH, Schützenstraße 19, 6832 Sulz mit der Auflage für eine ordnungsgemäße Beschilderung Sorge zu tragen

